

Erneuerbaren-Förderpauschale

Die Erneuerbaren-Förderpauschale wird als Pauschalbetrag je Zählpunkt eingehoben und ersetzt mit dem Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzspaket die Ökostrompauschale (§ 73 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)).

Erneuerbaren-Förderbeitrag

Mit dem Erneuerbaren-Förderbeitrag werden die übrigen Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle (u.a. Differenzbeträge aus Einspeiseentgelten und Verkaufserlösen, Aufwand für Ausgleichsenergie, Aufwand für die Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle) abgedeckt (§ 75 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)).

Elektrizitätsabgabe

Die Elektrizitätsabgabe wird als verbrauchsabhängige Arbeitspreiskomponente verrechnet (§ 4 (2) Elektrizitätsabgabegesetz).

Zuschlag Oö. Biomasseförderung

Gemäß Oö. Biomassefördergesetz (LGBl. 98 v. 29.11.2019) ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern ein Zuschlag in Höhe von 5,63% auf alle Komponenten des Ökostromförderbeitrages 2019 zur Förderung von Oö. Biomasseanlagen einzuheben.

Zuschläge auf das Netzentgelt (exklusive Umsatzsteuer)		NE 6 (Trafo)	NE 7 (Niederspannung)		
		gem. Leistung	gem. Leistung	nicht gem. Leistung	unterbrechbar
Erneuerbaren-Förderpauschale		1.046,3 €/Jahr	35,97 €/Jahr		
Erneuerbaren-Förderbeitrag	Leistungspreis		Der Förderbeitrag wurde für 2022 mit 0,00 EUR festgesetzt.		
	Arbeitspreis				
	Netzverluste				
Biomasseförderbeitrag Oö	Leistungspreis	0,379 €/kW	0,392 €/kW	0,276 €/ZP	-
	Arbeitspreis	0,014638 ct/kWh	0,021957 ct/kWh	0,038847 ct/kWh	0,023590 ct/kWh
	Netzverluste	0,001000 ct/kWh	0,002600 ct/kWh		
Elektrizitätsabgabe		1,50 ct/kWh			

Kostenbefreiung und Kostendeckelung für einkommensschwache Haushalte

Stromkunden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen.

Für Stromkunden, die zwar nicht von den Rundfunkgebühren befreit sind, aber dennoch nur über ein sehr niedriges Einkommen verfügen, gilt folgendes: Stromkunden, deren Netto-Haushaltseinkommen den Befreiungsrichtsatz gemäß § 48 Abs. 1 Fernmeldegebührenordnung nicht überschreitet, sind beim Hauptwohnsitz die Kosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag mit jährlich 75 Euro gedeckelt. Die Antragstellung erfolgt durch den Kunden bei der GIS Gebühren Info Service GmbH.

Kontaktmöglichkeiten bei der GIS Gebühren Info Service GmbH: Telefonisch an die Service Hotline Tel. 0810 00 10 80 oder per E-Mail an kundenservice@gis.at